

Beauftragter für Information und Datenschutz

Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 26 82 Telefax 032 627 29 94 andrea.klueser@sk.so.ch www.datenschutz.so.ch

Andrea Klüser, MLaw

Stv. Beauftragte für Information und Datenschutz Telefon 032 627 26 82 andrea.klueser@sk.so.ch

Tätigkeitsbericht 2010 des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz

Ausgangslage

Der kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Bst. f des Informations- und Datenschutzgesetzes, InfoDG¹).

2. Schwerpunkte

2.1 <u>Information</u>

Gemeinden: Der IDSB verfasste ein Gemeindeschreiben zum Thema Umgang mit heiklen Daten im Mailverkehr welches im August an die Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden verschickt wurde.

2.2 <u>Beratung</u>

Die Anzahl Anfragen (Beratung inklusive Schlichtungen) an den IDSB sind im Jahr 2010 wiederum gegenüber dem Vorjahr gestiegen (> 150), davon einfache Anfragen (40, weniger als 1 Stunde Zeitaufwand), mittlere Anfragen (132, 1 Stunde bis 1 Tag Zeitaufwand), grosse Anfragen (5, mehr als 1 Tag Zeitaufwand). 8 dieser Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (2009: 20, 2008: 20, 2007: 52, 2006: 44, 2005: 53, 2004: 38, 2003: 27).

Private (aus der Beratungspraxis): Eine Privatperson wandte sich an den IDSB weil sie vom Kindergarten keine Auskunft über die Entwicklung ihres Kindes bekam. Grund war, dass die Eltern des Kindes geschieden und die anfragende Person nicht sorgeberechtigt war. Die Privatperson betonte jedoch, dass im Scheidungsurteil keine Einschränkung des Verkehrs oder des Informationsrecht aufgenommen worden sei, auch habe die Vormundschaftsbehörde keinen entsprechenden Entscheid gefällt. Der IDSB erklärte, dass nach Art. 275a Absatz 2 und 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)² grundsätzlich ein Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils besteht. Da im vorliegenden Fall weder das Zivilgericht noch die Vormundschaftsbehörde eine Einschränkung des Auskunftsrecht bestimmt hatte, empfahl der IDSB der Privatperson sich an die Schulleitung zu wenden, wenn die Kindergärtner weiterhin keine Auskunft geben wollten.

Der IDSB erhielt eine Anfrage betreffend der Publikation von Geburtsdaten in einer Festschrift einer Schule. Die Schule hatte in ihrer Jubiläumsfestschrift neben den Namen, Vornamen,

¹⁾ BGS 114.1, abrufbar unter <u>www.datenschutz.so.ch</u> - Rechtsgrundlagen

sR 210



Unterrichtsfächern und Eintritt der Lehrpersonen auch deren Geburtsdaten veröffentlicht. Da jedoch die Einwilligung der betroffenen Lehrpersonen nicht eingeholt wurde, war diese Form der Datenbekanntgabe unzulässig. Das Erstellen der Festschrift ist als Teil der öffentlichen Aufgabe der Schule zu sehen, doch dient die Publikation der Geburtsdaten der Lehrer kaum der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und ist somit durch keine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. B InfoDG gerechtfertigt.

Eine immer wiederkehrende Anfrage im Bereich des Datenschutzrechtes ist die offene Zustellung von Zahlungsbefehlen durch die Post. Angefragt durch eine Privatperson, gab der IDSB folgende Stellungnahme ab: Die offene Zustellung von Zahlungsbefehlen ist datenschutzrechtlich zulässig. Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 72 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹. Danach erfolgt die Zustellung der Zahlungsbefehle durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes (Betreibungsamt) oder durch die Post. Da der Überbringer bei der Abgabe auf beiden Ausfertigungen zu bescheinigen hat, an welchem Tag und an wen die Zustellung erfolgte, ist es notwendig die Zahlungsbefehle offen zuzustellen. Da der Postbote jedoch an das Postgeheimnis gebunden ist, ist die Geheimhaltung dennoch gewahrt.

Der IDSB wurde durch eine Privatperson angefragt, ob die Steuerregister des Kantons Solothurn für natürliche und juristische Privatpersonen öffentlich zugänglich ist. Der IDSB verneinte dies mit Verweis auf § 131 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes². Nach dieser Bestimmung steht das Steuerregister lediglich den Steuerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen.

Gemeinden (aus der Beratungspraxis): Der IDSB wurde von einer Einwohnergemeinde angefragt, welche sich mit der Bitte einer Bank um Geburtsmitteilung konfrontiert sah; diese wollte, dass die Einwohnergemeinde bei Neugeburten jeweils eine Mitteilung an die Bank macht, damit sie den Familien der Neugeborenen jeweils einen Gutschein zustellen könne. Der IDSB lehnte diese Bekanntgabe ab, da sich die Bank mit dem Gutschein erhoffte neue Kunden werben zu können. Die Bank verfolgte also nicht rein schützenswerte ideelle Zwecke, weshalb sich eine Datenbekanntgabe nach § 22 Abs. 2 InfoDG nicht rechtfertigen lässt.

Der IDSB wurde von einer Gemeindeverwalterin angefragt, welche sich mit einem Akteneinsichtsgesuch konfrontiert sah. Einem Mitarbeiter der Gemeinde wurde vorgeworfen für einen Einwohner ein politisch nicht ganz unbedenkliches Flugblatt kopiert zu haben und ausserdem gaben seine Arbeitsleistungen zu Diskussionen Anlass. Dies führte zu einer unschönen Debatte im Gemeinderat, die allerdings als Personalgeschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte. Der Flublattverfasser hatte für seine Kopien eine Rechnung bekommen die er jedoch nicht bezahlte. Als die Gemeinde diese Schuld eintreiben wollte, stellte der Schuldner ein Gesuch um Akteneinsicht. Die Gemeinde stellte daraufhin dem Betreibungsamt einen Protokollauszug zu, in dem erwähnt wird, dass der Verwaltungsmitarbeiter diese Kopien erstellt habe. Der Betriebene verlangte daraufhin Einsicht in das Sitzungsprotokoll der Gemeinederatssitzung.

Der IDSB erklärte der anfragenden Gemeindeverwalterin daraufhin, dass eine Akteneinsicht im vorliegenden Fall nicht zulässig sei. Personalgeschäfte werden nach § 31 Abs. 3 des Gemeindegesetzes³ unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt, was dazu führt, dass auch die entsprechenden Sitzungsprotokolle nicht öffentlich sind. Der betroffene Flugblattverfasser und Schuldner hat lediglich Anspruch darauf in sein Betreibungsdossier Einsicht zu nehmen.

¹ SR 281.1

² BGS 614.11

³ BGS 131.1



Eine Einwohnergemeinde wandte sich an den IDSB, weil ein Inkassounternehmen die Adresse eines Einwohners erfahen wollte, welcher eine Datensperre beantragt hatte. Das Inkassounternehmen konnte einen Verlustschein vorlegen, allerdings war der betreffende Einwohner zu diesem Zeitpunkt im Gefängnis.

Der IDSB gab dazu folgende Stellungnahme ab:

Nach § 22 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 3 lit. c InfoDG dürfe die Wohnsitzadresse in der Gemeinde trotz Datensperre bekanntgegeben werden, da die Forderung belegt sei und der Gläubiger damit an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert werde. Die Gefängnisadresse dürfe allerdings nicht bekanntgegeben werden, da damit nach Art. 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ kein eigener Wohnsitz begründet werde und es Sache der betroffenen Person sei, das Öffnen, Leeren ihres Briefkastens und Nachsenden der Post zu organisieren.

Der IDSB wurde durch eine Gemeinde mit der Frage konfrontiert, ob Submissionsverfahren als öffentlich oder nichtöffentlich im Gemeinderat traktandiert werden sollten. Der IDSB erklärte, dass grundsätzlich alle Geschäfte des Gemeinderats öffentlich sind. Allerdings könne nach § 31 Abs. 3 des Gemeindegestzes² die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein möglicher wichtiger Grund seien beispielsweise gesetzliche Geheimhaltungspflichten. Im vorliegenden Fall komme § 7 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz)³ zur Anwendung, wonach alle Angaben und Unterlagen der Anbieter vertraulich zu behandeln seien. Ein Vergabeverfahren sei folglich als nichtöffentlich zu traktandieren.

Kanton (aus der Beratungspraxis): Der IDSB ist angefragt worden, weil bei der Staatsanwaltschaft öfter Akteneinsichtsgesuche zu uralten Geschäften eingehen. Grundsätzlich werden die Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, doch kommt es in Einzelfällen vor, dass noch Rest-Akten in elektronischer Form nicht gelöscht werden. Die Staatsanwaltschaft wollte nun wissen, ob sie von diesen elektronischen Dokumenten einen Ausdruck machen und diese versenden solle oder nicht. Der IDSB verneinte die Bekanntgabe nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, da die Daten dann eigentlich vernichtet sein sollten und zwar vollständig.

Dem IDSB wurde die Frage gestellt wie ein Informationsaustausch zwischen dem Arbeitsinspektorat, welches die Einhaltung der Lehrverträge zu prüfen hat, und dem Amt für Berufsbildung und Mittel- und Hochschulen (ABMH), welches die Lehrverträge jeweils genehmige, möglich sei. Der IDSB erklärte, dass das Arbeitsinspektorat die nötigen Auskünfte vom ABMH erhalten könne wenn es ein Amtshilfegesuch stelle. Das ABMH könne dann diejenigen Daten bekanntgeben, welche das Arbeitsinspektorat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe braucht.

Die Strafanstalt Schöngrün wurde von einer ausländischen Botschaft gebeten ihr bekannt zu geben, wie viele ihrer Staatsbürger und aus welchem Grund, in der Strafanstalt einsitzen. Diese Personen sollten namentlich genannt werden. Der IDSB teilte der Strafanstalt mit, dass diese ein Konsulat nur über die Inhaftierung eines ihrer Staatsbürger zu informieren habe, wenn die betroffene Person dies verlange. Die Rechtsgrundlage dafür bildet Art. 5 lit. E und i in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 lit. B des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁴.

```
<sup>1</sup> SR 210
```

² BGS 131.1

³ BGS 721.54

⁴ SR 0.191.02



Der IDSB wurde vom Finanzdepartement angefragt, weil die Oberämter einen elektronischen Zugriff auf das Betreibungsregister wünschten. Das Finanzdepartement wollte nun wissen, ob dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der IDSB erklärte daraufhin, dass ein Abrufverfahren (online-Zugriff) nur zulässig sei, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (Gesetz im materiellen Sinne) dies vorsehe. Da bei online-Zugriffen gegenüber Einzelabfragen ein erhöhtes Missbrauchsrisiko bestehe, genüge eine blosse Verwaltungspraxis nicht. Für den vorliegenden Fall existiert derzeit keine entsprechende gesetzliche Grundlage.

2.3 Projekte

Rechtsetzung: 31 Gesetzesvorlagen mit erheblichem Bezug zum Datenschutz wurden dem IDSB zur Vernehmlassung vorgelegt (2009: 26, 2008: 41, 2007: 31, 2006: 19, 2005: 17, 2004: 16). Beispielhaft seien die diversen Vorlagen betreffend die Weiterentwicklung des Schengenbesitzstandes, das Zeugenschutzgesetz, sowie die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) erwähnt.

Vorabkontrollen und andere Projekte: 17 Projekte wurden dem IDSB zur Vorabkontrolle vorgelegt, davon sind noch 3 pendent, weil diese von Seiten der zuständigen Dienststellen noch hängig sind und vom IDSB weiter betreut werden. Beispielhaft sei die Vorabkontrollen des Forschungsprojektes "Nationale Kriminalitätsbefragung" genannt.

2.4 Kontrollen

Eine ausgedehnte Kontrolltätigkeit war dem IDSB im Jahr 2010 kaum möglich, dennoch fanden einige Kontrollen statt. Stellvertretend soll hier auf die Kontrolle betreffend Adresshandel und die Beschaffung von Daten bei solothurnischen Gemeinden hingewiesen werden. Aktiv geworden aufgrund einer Anfrage aus der Bevölkerung, führte der IDSB eine Stichprobenkontrolle bei einigen Gemeinden durch. Ziel war es herauszufinden, ob durch die Einwohnerkontrollen Personendaten an ein Unternehmen verkauft worden waren, welches mit diesen Personendaten handelt. Keine der angefragten Gemeinden war jedoch von besagtem Unternehmen kontaktiert worden.

2.5 Grundlagen

Im Rahmen seiner Möglichkeiten pflegte der IDSB insbesondere den Kontakt zu der Vereinigung PRIVATIM die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten.



3. Ausblick / Ziele 2011

Durch den Hinschied des IDSB im Frühjahr 2011 ist es natürlich kaum möglich Ziele für das Jahr 2011 zu formulieren. Bis zum Eintritt eines Amtsnachfolgers, was voraussichtlich im Herbst 2011 der Fall sein wird, soll daher vor allem der Normalbetrieb der Dienststelle gewährleistet werden.

Statistik erledigter Fälle 2010

Information (Medien, Tagungen, Ausbildungsveranstaltungen, Referate, Merkblätter usw.)	6 %
Beratung (Private, Gemeinden, Kanton)	63 %
wovon Private	24 %
wovon Gemeinden	22 %
• wovon Kanton	17 %
Projekte (Rechtsetzung, Informatik, andere)	20 %
Kontrollen	3 %
Grundlagen (Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen, Beobachtung von Entwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz)	6 %
Administrativer Aufwand (nicht direkt einzelnen Aufgaben zuweisbar)	2 %
Total	100 %



Freundliche Grüsse

Andrea Klüser Stv. Beauftragte für Information und Datenschutz

IDSB/1.0/31.05.201